

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Grüngut-Anlieferungsstelle am Kesselwald der Stadt Dinkelsbühl

§ 1

Verbindlichkeiten der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit und Ordnung in der Grüngut-Anlieferungsstelle (nachfolgend als Anlieferungsstelle bezeichnet).
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Anlieferungsstelle verbindlich. Mit der Anlieferung von entsorgungsfähigen Abfällen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
2. Entsorgungsfähige Abfälle sind pflanzliche Abfälle (z. B. Grüngut u. Heckenschnitt) mit Ausnahme solcher aus der Land- und Forstwirtschaft.
3. Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
4. Die Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung verpflichtet, soweit die getrennte Erfassung der Abfälle der Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten oder der ordnungsgemäßen sonstigen Entsorgung förderlich oder vorgeschrieben ist.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

Die Stadt Dinkelsbühl entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden entsorgungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Stadt Dinkelsbühl diese Verpflichtung auf die Stadt Dinkelsbühl übertragen.

§ 4

Benutzungsberechtigte

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter) **im Gemeindegebiet** sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung den in § 2 genannten entsorgungsfähigen Abfall gegen das in § 8 festgesetzte Entgelt in der Anlieferungsstelle abzuliefern.

§ 5

Haftung

Das Betreten der Anlieferungsstelle erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet den Benutzungsberechtigten für Schäden, die ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage entstehen nur dann, wenn ihr oder ihrem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Betriebszeit

Die Anlieferungsstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag	13.00 – 17.00 Uhr (01.04. – 31.10. j. J.)
Donnerstag	13.00 – 17.30 Uhr
Samstag	8.30 – 13.00 Uhr

§ 8

Entgelt

1. Das Entgelt für die Ablagerung von Abfall beträgt für die Anlieferung von

Pflanzliche Abfälle gem. § 2 Abs. 2: je angefangenen Kubikmeter 8,00 €
Kleinmengen werden anteilig berechnet

2. Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Ablagerung beim Platzwart zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. November 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 26.02.2004 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Satzung

zur Regelung der Entsorgung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde sowie pflanzlicher Abfälle mit Ausnahme solcher aus der Land- und Forstwirtschaft in der Stadt Dinkelsbühl.

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts gesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Ansbach vom 01.07.1977 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt Dinkelsbühl

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Dinkelsbühl sind ausgeschlossen:

Bauschutt, Abraum, Kies, Erde und pflanzliche Abfälle.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2017 in Kraft.

Dinkelsbühl, den

Dr. Hammer
Oberbürgermeister